



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 27. Oktober 2017

Nummer 43

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
185	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	189	9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Gladbeck (Erweiterung Allgemeiner Siedlungsbereich)
186	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	190	Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2018
187	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)		
188	Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		
	313		316
	313		317
	314		
	314		
	315		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

185 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Anschluss der Umspannanlage Almwick - Errichtung einer Leitungsverbindung zum Anschluss der UA Almwick an die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Stadtlohn-Gronau, Bl. 1512

Die Almwick GbR plant auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn, Kreis Borken den Bau mehrerer Windenergieanlagen. Die erzeugte Leistung dieser Anlagen soll in das naheliegende 110-kV-Netz der Westnetz GmbH eingespeist werden. Hierfür ist geplant, die Umspannanlage Almwick über den Masten 24 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Stadtlohn-Gronau, Bl. 1512, an eben dieses Netz anzuschließen. Dieses Verfahren umfasst lediglich die für den Anschluss benötigte Leiterseilverbindung. Es ist geplant, eine aus einem System bestehende Leitungsverbindung mit einer Länge von ca. 45 Metern zwischen dem Mast 24 der 110-kV-Leitung und dem Portalmast der Umspannanlage Almwick zu realisieren.

Hierfür hat die SAG GmbH, Wolbeckstraße 19 - 21, 45329 Essen, im Auftrag der Almwick GbR mit Schreiben vom 04. Mai 2017 den Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch die Errich-

tung einer ca. 45 m langen Leiterseilverbindung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Durch das Vorhaben werden zwar besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien berührt (Nr. 2.3.4 Landschaftsschutzgebiet). Jedoch sind durch die geplante Leitungsverbindung mit einer Länge von ca. 45 Metern keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das betroffene Landschaftsschutzgebiet „Almsick-Büren-Estern“ zu erwarten, insbesondere läuft das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes zuwider und wird auch den Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, den 17.10.2017

Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03-02/17
Im Auftrag
gez. (Kramer)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 313

onsschutz, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster unter dem Aktenzeichen - 500-53.0085/16/0106867-0001/0012.V - schriftlich angefordert werden.

Ich weise darauf hin, dass die Genehmigung unter Festsetzungen zum Immissionsschutz, Wasserrecht, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Arbeitsschutzrecht und Baurecht/Brand-schutz ergangen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den bekannt gemachten Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Im Auftrag
gez. André Riesmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 314-315

188 Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 20.10.2017
500-9967487/0020.V

Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss gem. § 20 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitungsanlage vom Neubau des Kraftwerks Datteln 4 über Castrop-Rauxel bis Recklinghausen-Grullbad vom 27.11.2015 (Az.: 500-9967487/0001.U) auf dem Gebiet der Stadt Recklinghausen bei Trassen-km 9,32

Die Uniper Wärme GmbH, Gelsenkirchen, (Rechtsnachfolgerin der E.ON Fernwärme GmbH) hat mit Schreiben vom 28.09.2017 einen Antrag für eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens im Sinne des § 76 Abs. 2 VwVfG NRW bei der Bezirksregierung Münster gestellt. Es handelt sich um eine kleinräumige Änderung durch Ersetzen der vorhandenen Verrohrung des Bärenbaches durch einen Durchlass mit einer offenen Wasserführung und Abbruch eines vorhandenen Brückenbauwerks bis auf mindestens 50 cm unter der Unterkante der Fernwärmerohre. Das Gewässer wird mit Wasserbausteinen und einer Substratschicht hergestellt.

Zuständige Genehmigungsbehörde für die in Rede stehende Fernwärmeleitungsanlage ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

Nach Feststellung der Bezirksregierung Münster vom 24. Mai 2007 besteht für das planfestgestellte Vorhaben (Ergebnis der notwendigen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Nummer 19.7.1 Anlage 1 i. V. m. § 3c Satz 1 UVPG^{vor 7/2017}) als solches eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Dieser wurde im zugehörigen Planfeststellungsverfahren genüge getan. Für Vorhaben, die unter Anlage 1 Nr. 19.7 UVPG fallen, sind in der zugehörigen Zeile der Spalte 1 Anlage 1 UVPG keine Größen- oder Leistungswerte angegeben, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine UVP-Pflicht ausgelöst wird. Für die vorgesehene Änderung des Vorhabens ist damit gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 UVPG^{nach 7/2017} eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Verpflichtung zur

Durchführung einer UVP vorgeschrieben. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Änderungsantrag vorgelegten Informationen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 und 3 UVPG aufgeführten Kriterien kann die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. In die Prüfung wurden auch die sechs bisherigen früheren Änderungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Betroffen ist das Gewässer ‚Bärenbach‘ in Recklinghausen, nahe Schmalkalder Straße, Personen sind keine betroffen. Durch den Abriß der auffälligen Brückenkonstruktion ‚Alte Blitzkuhlenstraße‘ wird die Verrohrung des Gewässers ‚Bärenbach‘ durch einen Durchlass (DN 3200) ersetzt. Gewässersohle und Böschung werden durch Wasserbausteine hergestellt. Die Trassenführung des planfestgestellten Ausgangsvorhabens wird nicht verändert. Dieses Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auch nicht im Zusammenwirken mit dem Ursprungsvorhaben und dessen Änderungen.

Es wurde festgestellt, dass für die beantragten Änderungen vor Fertigstellung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag
gez. Pinkert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 315

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

189 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Gladbeck (Erweiterung Allgemeiner Siedlungsbereich)

Die Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr als Regionalplanungsbehörde
15/GEP E-L/ 9 Änd

Essen, den 13.10.2017

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 06.10.2017 beschlossen, das Verfahren zur 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Gladbeck einzuleiten.

Die Stadt Gladbeck regt die Änderung des Regionalplanes an, um nicht mehr genutzte Schul- und Sportplatzflächen zwischen der Straße „Konrad-Adenauer-Allee“ und der Straße „Krusenkamp“ in Gladbeck als Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel / Baumarkt mit Gartencenter“ entwickeln zu können. Der Vorhabenträger betreibt auf dem benachbarten Grundstück an der Straße „Krusenkamp“ einen kleineren Baumarkt (Hagebaumarkt) mit Gartencenter und Baustoffhandel, der sich räumlich nicht weiterentwickeln kann. Von daher beabsichtigt der Vorhabenträger, auf dem ehemaligen Schul- und Sportplatzgelände, benachbart zur Grundschule „Regenbogenschule“, einen neuen Baumarkt mit Gartencenter zu errichten.



■ Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Für diese städtebauliche Umstrukturierung zwischen der Straße „Krusenkamp“ und der Straße „Konrad-Adenauer-Allee“ wurde im Jahr 2016 die 13. Flächennutzungsplanänderung genehmigt und bekannt gemacht. Der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 wurde im Jahr 2014 gefasst.

Im Bauleitplanverfahren hat die Regionalplanungsbehörde die Anpassung an die Ziele der Raumordnung bestätigt, da die Flächennutzungsplanänderung im Rahmen der Bereichsunschärfe im Maßstab 1:50.000 dem Allgemeinen Siedlungsbereich zugeordnet wurde und die Änderung im Einklang mit dem damals geltenden sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel zum Landesentwicklungsplan 1995 stand.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW erfuhr der Interpretationsspielraum der maßstabsbildenden Unschärfe eine erhebliche Einschränkung. Nunmehr kommt aus Sicht der Rechtsprechung ein Interpretationsspielraum jedenfalls dort nicht (mehr) in Betracht, wo eine Bereichsgrenze, d.h. der topografische Verlauf zwischen zwei Bereichen, deutlich erkennbar ist. Im hier in Rede stehenden Änderungsbereich ist der Grenzverlauf klar erkennbar, weswegen die seinerzeitige Annahme bzw. Interpretation einer Bereichsunschärfe vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung nicht mehr haltbar ist.

Der seit Anfang 2017 geltende Landesentwicklungsplan NRW gibt vor, dass sich Siedlungsentwicklung von Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollzieht und Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsprojekte nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden dürfen. Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele der Stadt Gladbeck ist daher die Änderung des Regionalplanes erforderlich.

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) sowie § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG DVO) ist eine Umweltprüfung durchzuführen auf der Grundlage eines zu erstellenden Umweltberichtes. Da bereits auf Ebene der Bauleitplanung eine detaillierte Umweltprüfung erfolgt ist, konnten diese Informationen im Rahmen des Scopings den öffentlichen Stellen sowie den Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz zugesandt werden. Die im Scoping vorgetragenen schriftlichen Hinweise zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades wurden für die Erstellung des Umweltberichtes (Anlage 3 Erarbeitungsbeschluss) berücksichtigt.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nun Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung, zum

Umweltbericht und den weiteren beiliegenden Unterlagen Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe wird in der Zeit vom

13. November 2017 bis einschließlich 15. Januar 2018

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 6
45128 Essen
Bibliothek
Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 9:00 bis 14:00 Uhr
- b) Kreishaus Recklinghausen
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
Foyer / Eingangsbereich
Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und
13:15 bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr

Anregungen und Bedenken sind bis zum 15.01.2018 schriftlich, per E-Mail (regionalplanung@rvr-online.de) oder zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort im Kreishaus in Recklinghausen Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich geltend gemacht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe können auch elektronisch über das Internet des Regionalverbands Ruhr in dem Zeitraum 13.11.2017 bis zum 15.01.2018 unter folgender Adresse eingesehen werden:

<http://www.regionalplanung.metropoleruhr.de>

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der 9. Änderung des Regionalplans Teilabschnitt Emscher-Lippe zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Cramm

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 316-317

190 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2018

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW, S. 966)

ab Montag, dem 06.11.2017

im Raum 115 des Dienstgebäudes Kronprinzenstraße 6 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr
freitags von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 06.11.2017 Einwendungen bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Regionalverband Ruhr
Regionaldirektorin



Karola Geiß-Netthövel

Essen, 10.10.2017

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 317

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster